

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1957

178/J

Anfrage

der Abgeordneten K a n d u t s o h und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Koordinierung der zwischenstaatlichen Vertragsbestimmungen mit dem
 ASVG., mit anderen Worten Schaffung eines Fremdrentenrechtes.

-.-.-.-

Das ASVG. sollte in seiner Zielsetzung eine einheitliche und übersichtliche Regelung des Sozialversicherungsrechtes bringen. Wiewohl sich der Gesetzgeber auf eine Kodifikation der bestehenden Vorschriften zu beschränken beabsichtigte, waren tiefgreifende Neuerungen, und zwar auf dem Gebiete der Pensionsversicherung unvermeidlich geworden. Ist es im wesentlichen gelungen, eine innerstaatliche Gesamtregelung zu erzielen, lässt das Gesetz eine Koordinierung mit den bisherigen zwischenstaatlichen Vertragsbestimmungen vollends vermissen.

Dieser Mangel zeigte eine Reihe echter Gesetzeslücken, auf welche die FPÖ-Fraktion u.a. durch die Anfrage 107/J vom 13. 3. 1957 betreffend das Fehlen einer Bemessungsgrundlage (§ 238 ASVG.) sowie der Leistungszugehörigkeit und -zuständigkeit (§§ 245 und 246 ASVG.) verwiesen hatte.

Die Sachlage erfordert eine ehrliche Koordinierung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen des Ersten sowie des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit den Bestimmungen des ASVG.

Die Kriegs- und Nachkriegsereignisse brachten es mit sich, dass viele im Ausland beschäftigte Personen in Österreich eine neue Heimat gefunden haben. Die überwiegende Mehrzahl dieser Personen war unselbstständig erwerbstätig. Zum Teil haben diese Personen auch Anwartschaften in der fremdstaatlichen Pensionsversicherung erworben. Anwartschaften im Gebiete der jetzigen Bundesrepublik Westdeutschland (BRD) werden von der BRD auf Grund des Ersten Sozialversicherungsabkommens anerkannt und für die dieser Anwartschaft zugrunde liegenden Versicherungszeiten Leistungen vom deutschen Versicherungsträger gewährt. Versicherungszeiten in den Ländern, für die das Zweite Abkommen mit der BRD zur Anwendung kommt, werden in österreichischen Leistungen berücksichtigt. So wie es aber in Österreich nicht immer eine Pensionsversicherung gegeben hat, so könnte auch in der BRD jemand beschäftigt gewesen sein, ohne dass er versichert war, oder in den im Zweiten Abkommen genannten Ländern gearbeitet haben, ohne der Pensionsversicherungspflicht unterlegen zu sein; in den Ländern des Zweiten Abkommens wahrscheinlich deswegen, weil überhaupt keine Pensionsversicherung bestanden hat. Beschäftigungs-

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1957

zeiten, für die keine Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet worden sind, werden, wenn sie in Österreich zugebracht worden waren, unter gewissen Voraussetzungen als Versicherungszeiten (Ersatzzeiten) anerkannt. Unselbständig Erwerbstätige aber, die erst nach dem Jahre 1945 nach Österreich übersiedelten, verlieren die ausländischen Beschäftigungszeiten, weil weder das Erste noch das Zweite Abkommen eine entsprechende Regelung für die Anerkennung nicht versicherter Beschäftigungszeiten vorsieht. Diese Personen stellen der österreichischen Wirtschaft zwar ihre wertvolle Arbeitskraft zur Verfügung, sind aber sozialversicherungsrechtlich schlechter gestellt als immer in Österreich beschäftigt gewesene Arbeitnehmer. Es ist sozial nicht vertretbar, dass der Staat Personen die österreichische Staatsbürgerschaft verleiht, sie den österreichischen Staatsbürgern im Be lange der Pflichten gleichstellt, ohne sie an den Vorteilen der österreichischen Sozialversicherung teilnehmen zu lassen. Es wäre nur recht und billig, wenn diese Personengruppe die volle Gleichstellung mit den österreichischen Versicherten erhielte und ihre Beschäftigungszeiten im Ausland ohne Rücksicht auf den Bestand eines Versicherungsverhältnisses gleich behandelt würden, wie wenn sie in Österreich zugebracht worden wären.

Die Nachversicherung bzw. die Leistung des Überweisungsbetrages beim Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ist eine der sozialen Sicherheit in Österreich zweifellos Rechnung tragende Einrichtung. Der Beamte, der vom Staat oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft in das pragmatische Dienstverhältnis übernommen worden ist, bedarf nicht mehr des Schutzes der Pensionsversicherung, weil ihm der Ruhegenuss für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit und seinen Angehörigen der Versorgungsgenuss für den Fall seines Todes zugesichert worden ist. Wenn er jedoch aus dem pragmatischen Dienstverhältnis ausscheidet, ohne dass der ihm zugesicherte Ruhegenuss gewährt wird, soll er wieder in den Kreis der Personen aufgenommen werden, die den Schutz der Pensionsversicherung geniessen. Durch die Nachversicherung dieser pensionsversicherungsfreien Zeit bzw. die Leistung des Überweisungsbetrages für diese pensionsversicherungsfreie Zeit wird dieses Ziel erreicht. Der Beamte wird so behandelt, als wäre er nie versicherungsfrei gewesen.

Für pensionsversicherungsfreie Dienstzeiten, die im Gebiete der Republik Österreich erworben worden sind, reichen die derzeit gesetzlichen Bestimmungen immerhin aus, auch wenn in der Zeit von 1938 - 1945 eine reichsdeutsche Dienststelle Dienstgeber war.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1957

Eine Regelung fehlt aber für den Fall, dass die Nachversicherung für einen Beamten durchgeführt werden soll, der in der Zeit von 1938 - 1945 im Gebiete der BRD tätig war.

Nach der von den Trägern der Pensionsversicherung vertretenen Rechtsauffassung fallen diese Zeiten der Nachversicherung gem. Art. 23 des Ersten Abkommens in die deutsche Versicherungslast und müssten von der BRD übernommen werden. Die deutsche Gesetzgebung verlangt aber für die Nachversicherung, dass die betreffende Person u. a. ihren Wohnsitz in der BRD hat. Beamte, die also zwischen 1938 und 1945 in der BRD beschäftigt waren, ohne Ruhe(Versorgungs)genuss aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausgeschieden sind und in Österreich ihren dauernden Wohnsitz haben, verlieren diese Zeit, weil sie weder nach österreichischen noch nach deutschen Vorschriften nachversichert werden können. Grotesk wirkt es, wenn man bedenkt, dass vor Inkrafttreten des Ersten Abkommens die Nachversicherung in Verbindung mit § 56 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz durchgeführt wurde und wenigstens die Beamten, die am 13. 3. 1938 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten und die österreichische Staatsbürgerschaft besasssen, diese Zeiten vom österreichischen Versicherungsträger nachversichert erhielten. Auf Grund des Ersten Abkommens lehnten die Pensionsversicherungsanstalten die Durchführung der Nachversicherung mit der Begründung ab, dass nunmehr diese Zeiten in die deutsche Versicherungslast fallen. Damit ist der Fall eingetreten, dass durch ein zwischenstaatliches Abkommen eine innerstaatliche gesetzlich begründete Praxis aufgehoben wurde, ohne durch eine andere Massnahme ersetzt zu werden. Die Leidtragenden, nämlich die in der BRD beschäftigt gewesenen Beamten, verlieren durch die Auslegung der Pensionsversicherungsanstalten und durch mangelnde Vorsorge seitens der österreichischen Legislative, eine Regelung für diese Fälle zu treffen, bis zu sieben Versicherungsjahre.

Stand ein Beamter in einem der im Zweiten Abkommen genannten Länder in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, so wurde die Nachversicherung durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des § 56 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (§ 226 ASVG.) erfüllt waren. Genau wie die oben genannten Beschäftigungszeiten sollten solche versicherungsfreie Dienstzeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 56 SV-ÜG. (§ 226 ASVG.) nicht erfüllt sind, von Österreich als Versicherungszeiten anerkannt werden.

Weiters lässt die Berücksichtigung der Zeiten von 1938 - 1945 nicht nur bei den ausgeschiedenen, sondern weit mehr bei den im Dienste stehenden Beamten zu wünschen übrig. Es kommt nur sehr selten vor, dass ein Beamter sofort pragmatisiert wird; in den meisten Fällen kann er auf eine mehr oder weniger lange

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1957

Vordienstzeit in der Privatwirtschaft oder als Vertragsbediensteter zurückblicken. Während dieser Vordienstzeiten war der Beamte in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert. Diese Versicherungszeiten werden ihm auf Grund pensionsrechtlicher Bestimmungen für den Ruhe(Versorgungs)genuss angerechnet. Solange es sich um österreichische Versicherungszeiten handelt, bestehen keine Schwierigkeiten; unter Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. 7. 1948, BGBI. Nr. 177, bzw. des § 308 ASVG. lässt sich die Anrechnung ohne weiters durchführen und die Gegenleistung der Sozialversicherung in Form der sogenannten "Dienstgeberrente" bzw. des Überweisungsbetrages feststellen.

Ungelöst bleibt die Frage der Anrechnung, wenn die anzurechnenden Versicherungszeiten in der BRD erworben wurden und nach Art. 23 des Ersten Abkommens in die deutsche Versicherungslast fallen. Es besteht keine Möglichkeit, den deutschen Versicherungsträger zur Gewährung der "Dienstgeberrente" nach dem Bundesgesetz Nr. 177/1948 oder zur Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG. zu veranlassen. Hier müsste durch eine innerstaatliche Massnahme eine Regelung gefunden werden.

Dasselbe trifft für Versicherungszeiten zu, die nach dem Zweiten Abkommen vorgenannt worden sind. Wenn sie auch in einer österreichischen Leistung berücksichtigt werden können, sind sie nicht geeignet, für die Berechnung des Überweisungsbetrages herangezogen zu werden. Auch hier erscheint daher eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine entsprechende Koordinierung des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes zum ASVG. im Gesetzeswege zu bewirken bzw. ein Fremdrentenrecht zu schaffen, das eine gerechte und gleiche Behandlung der Betroffenen gewährleistet?